

**Prüfungs- und Studienordnung
des Masterstudiengangs Biomathematik
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 28. März 2014

Fundstelle: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 02.04.2014

Änderungen:

- Einfügen eines neuen § 2 durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 24.06.2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25.06.2014)
- § 8 Abs. 2 und Modulbeschreibung „Spez. Molekularbiologie II“ geändert durch Artikel 1 der 2. Änderungssatzung vom 18.11.2015 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.11.2015)
- § 9 Abs. 9 aufgehoben durch Artikel 17 der Satzung zur Angleichung wesentlicher Regelungen an die Neufassung der Rahmenprüfungsordnung 2021 vom 21. Juli 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.07.2021)

Hinweis:

- Die 1. Änderungssatzung vom 24.06.2014 ist am 26.06.2014 in Kraft getreten.
- Die 2. Änderungssatzung vom 18.11.2015 ist am 25.11.2015 in Kraft getreten. Sie gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 28. März 2014 studieren, und das Modul „Spezielle Molekularbiologie II“ noch nicht absolviert haben.
- Die Satzung zur Angleichung wesentlicher Regelungen an die Neufassung der Rahmenprüfungsordnung 2021 vom 21. Juli 2021 tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Masterstudiengang Biomathematik die folgende Prüfungs- und Studienordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Studienaufnahme
- § 6 Teilprüfungen
- § 7 Praktikum, Mobilitätsfenster
- § 8 Module
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Ersatz biologischer Module

- § 12 Bildung der Gesamtnote
- § 13 Akademischer Grad
- § 14 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage A: Musterstudienpläne

Anlage B: Modulkatalog

Anlage C: Diploma Supplement (deutsche und englische Version)

§ 1 Geltungsbereich*

Diese Prüfungsordnung regelt den Studieninhalt, Studienaufbau und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Biomathematik der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Im Übrigen gilt für alle weiteren Studien- und Prüfungsangelegenheiten die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (RPO) vom 31. Januar 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Biomathematik ist gemäß § 4 Rahmenprüfungsordnung an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gebunden. Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich voraus:

- a) den Erwerb von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) in einem biomathematischen Studiengang oder
- b) den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden mathematisch-orientierten Studienganges und den Erwerb von mindestens 15 LP im Bereich Biologie oder
- c) den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studienganges im Fach Biologie und den Erwerb von mindestens 30 LP im Bereich Mathematik und Informatik.

Über Zweifelsfälle hinsichtlich einer hinreichend mathematischen Orientierung entscheidet der Prüfungsausschuss. Aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von der in Satz 2 genannten Voraussetzung befreien. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Fehlende Leistungspunkte nach Satz 2, b) und c), können grundsätzlich während der ersten zwei Semester des Masterstudienganges nachgeholt werden.

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 Satz 4 soll nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn keines der Kriterien unter Absatz 1, Satz 2 erfüllt ist, und der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen.

§ 3

Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat selbständig und vertieft mathematische Probleme, auch in ihren Wissenschaftsdisziplinen übergreifenden Bezügen, erörtern und lösen kann und ob er wissenschaftliche Kenntnisse und Lösungen mit praktischen Anforderungen zu verbinden vermag.

(2) Ziel der Ausbildung ist, den künftigen Master of Science in Biomathematik mit solchen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu versehen, dass er im Bereich der biologischen und medizinischen Forschung, der Planung, Entwicklung und Organisation in der Biotechnologie, der Pharmaindustrie oder im Umweltschutz flexibel einsetzbar ist. Gemäß dem Ausbildungsprofil sind dem Absolventen darüber hinaus auch Einsatzfelder des Masters of Science in Mathematik zugänglich.

(3) Die Studierenden sollen durch den Masterstudiengang befähigt werden,

- a) Mathematische Konzepte, Methoden und Theorien umfassend und in ihrer ganzen Breite kritisch, in einem Teilbereich detailliert, zu verstehen und anzuwenden.
- b) Die eigenverantwortliche Bildung und Weiterentwicklung adäquater mathematischer Modelle für unterschiedlichste komplexe und neuartige Probleme in den Lebenswissenschaften in einem interdisziplinären Umfeld zu beherrschen.
- c) Modellanalyse und Problemlösung mit einer großen Breite an mathematischen Mitteln, insbesondere unter effizientem Einsatz modernster computergestützter Methoden, zu betreiben.

Der Studiengang ist forschungsorientiert.

(4) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit dem Master of Science-Grad („M.Sc.“) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen regelmäßigen Arbeitslast (workload), beträgt 3600 Stunden. Es sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben.

(6) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch der in den Modulen angebotenen Lehrveranstaltungen voraus. Die Studierenden haben die entsprechende Kontaktzeit eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Modul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen und an der Arbeitsbelastung des Moduls orientieren.

(7) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbstverantwortlich zu planen, werden die Musterstudienpläne (Anlage A) als zweckmäßig empfohlen. Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Module und der Leistungspunkteverteilung einerseits sowie den Lehrveranstaltungsarten und Semesterwochenstunden andererseits wird ebenfalls auf die Musterstudienpläne verwiesen.

(8) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache gehalten werden.

§ 4 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und Übungen angeboten. Zur Ergänzung können Veranstaltungsarten wie Kolloquien und Tutorien sowie Exkursionen angeboten werden.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden durch eigene mündliche und schriftliche Beiträge sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
3. Übungen führen die Studierenden in die praktische wissenschaftliche Tätigkeit bei intensiver Betreuung durch Lehrpersonen ein. Sie vermitteln grundlegende Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens in den relevanten Fachgebieten und fördern die Anwendung und Vertiefung der Lehrinhalte.
4. Praktika sind durch die eigenständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden auf wissenschaftliche Fragestellungen gekennzeichnet. Sie dienen der Einübung und Vertiefung praktischer Fähigkeiten und fördern das selbständige Bearbeiten wissenschaftlicher Aufgaben.

§ 5 Studienaufnahme

Das Studium im Masterstudiengang Biomathematik kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Teilprüfungen

(1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters beabsichtigen, die Universität zu verlassen, und die Lehrveranstaltungen eines semesterübergreifenden Moduls besuchen, können gemäß § 8 Absatz 1 RPO beantragen, am Ende des Semesters eine Prüfung abzulegen, die sich auf die bereits absolvierten Teile des Moduls bezieht. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten und im Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(2) Studierende, denen nach § 43 RPO erbrachte Leistungsnachweise angerechnet werden, die sich nur auf einen Teil einer Modulprüfung beziehen, können über den fehlenden Teil des Moduls eine Teilprüfung ablegen.

§ 7

Praktikum, Mobilitätsfenster

(1) Während des Studiums kann in der vorlesungsfreien Zeit der Semester 1, 2 und 3 ein selbstständig zu organisierendes 4-wöchiges berufsbezogenes Praktikum absolviert werden. Hierfür werden 6 LP vergeben. Das berufsbezogene Praktikum kann einmalig alternativ zum Modul „Spezialvorlesung II“ gemäß § 8 Absatz 2 erbracht werden.

(2) Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende rechtzeitig vor Beginn des berufsbezogenen Praktikums über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses steht als Ansprechpartner und Betreuer für das berufsbezogene Praktikum zur Verfügung.

(4) Als Prüfungsleistung ist eine 3-seitige schriftliche Darstellung der Praktikumsstätigkeit (Protokoll/Bericht) anzufertigen. Diese wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Nach den Semestern 1, 2 und 3 besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester (Mobilitätsfenster) zu absolvieren.

(6) Bereits vor dem Studium abgeleistete Praktika können auf Antrag des Studierenden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt werden, wenn sie in direktem Bezug zum Studium stehen und deren Abschluss zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht mehr als ein Jahr zurückliegt. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten und im Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 8

Module

(1) Im Masterstudiengang Biomathematik werden Module aus den folgenden Teilgebieten studiert:

1. Analysis / Optimierung
2. Diskrete Mathematik / Algorithmik / Algebra
3. Stochastik / Statistik
4. Seminarmodule
5. Ökologie
6. Molekularbiologie
7. Funktionelle Zellbiologie und Physiologie

Diese Module müssen nach folgenden Regeln belegt werden:

1. Insgesamt sind 60 LP aus den Modulen der mathematischen Teilgebiete (Nummer 1. bis 4.) zu erwerben.
2. Ein Seminar modul ist obligatorisch.
3. Die Module „Spezialvorlesung“ und die Seminar module können mehrfach gewählt werden, dabei können in den Seminar modulen maximal 24 LP erworben werden.
4. Darüber hinaus sind 30 LP aus einem der biologischen Teilgebiete (Nummer 5. bis 7.) zu erwerben. Dabei muss in diesem Gebiet, falls vorhanden, das Pflichtmodul (P) belegt werden.
5. 30 LP sind aus der Masterarbeit zu erwerben.

(2) Es werden folgende mathematische Module angeboten:

Legende:

AB	Arbeitsbelastung in Stunden
LP	Leistungspunkte
PL	Prüfungsleistungen (Umfang nach § 8, Absatz 2)
KI 60	Klausur, Dauer 60 Minuten
KI 90	Klausur, Dauer 90 Minuten
mP	mündliche Prüfung
mP/KI 60	mündliche Prüfung oder Klausur 60 Minuten
mP/KI 90	mündliche Prüfung oder Klausur 90 Minuten
mP+Üs/KI 60+Üs	mündliche Prüfung und Übungsschein oder alternativ Klausur 60 Minuten und Übungsschein
mP+Üs/KI 90+Üs	mündliche Prüfung und Übungsschein oder alternativ Klausur 90 Minuten und Übungsschein
Üs	Übungsschein
SV	Seminarvortrag
Pr	Protokolle
*	Prüfungsleistung ist unbenotet
MZ	Modulzyklus: A = jährlich im Wintersemester B = jährlich im Sommersemester C = zweijährlich im Wintersemester gerade Jahre D = zweijährlich im Sommersemester ungerade Jahre E = zweijährlich im Wintersemester ungerade Jahre F = zweijährlich im Sommersemester gerade Jahre G = jedes Semester

1. Modulbereich Analysis/Optimierung

Modul	Dauer (Semester)	AB	LP	PL	MZ
Approximation	1	180	6	mP	F
Bild-und Signalanalyse	1	180	6	mP	B
Differentialgleichungen in der Biologie	1	180	6	mP	A
Dynamische Systeme	1	180	6	mP	C
Fourieranalysis/Distributionen-Theorie	1	180	6	mP/KI 90	D
Funktionalanalysis	1	270	9	mP+Üs*/KI 90+Üs*	F
Funktionentheorie	1	180	6	mP/KI 90	C

Maß- und Integrationstheorie	1	270	9	mP+Üs*/ KI 90+Üs*	A
Nichtlineare Optimierung	1	180	6	mP/KI 90	A
Numerik II	1	270	9	mP+Üs*/ KI 90+Üs*	A
Numerik Grundpraktikum	1	180	6	mP+Üs*/ KI 90+Üs*	A
Optimale Steuerung/ Variationsrechnung	1	180	6	mP/KI 90	D
Partielle Differentialgleichungen	1	180	6	mP/KI 90	A
Spezialvorlesung I Analysis/Optimierung	1	90	3	mP/KI 90	
Spezialvorlesung II Analysis/Optimierung oder alternativ berufsbezogenes Praktikum (§ 6)	1 4 W	180	6 6	mP/KI 90 Praktikums- bericht* (3 S.)	
Theoretische Ökologie	1	180	6	mP/KI 90	F

2. Modulbereich Diskrete Mathematik/Algorithmik

Modul	Dauer (Semester)	AB	LP	PL	MZ
Algebra I	1	270	9	mP+Üs*/ KI 90+Üs*	A
Algebra II	1	270	9	mP+Üs*/ KI 90+Üs*	D
Algorithmik/Komplexitätstheorie	1	180	6	mP	C
Berechenbarkeitstheorie	1	180	6	mP	D
Bioinformatik	1	180	6	mP	B
Codierungstheorie	1	180	6	mP/KI 90	E
Computergrafik	1	180	6	mP/KI 90	C
Datenbanken	1	180	6	mP	E
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen	1	270	9	mP+Üs*	A
Diskrete Modellierung in der Biologie	1	180	6	mP/KI 90	D
Diskrete Optimierung	1	180	6	mP/KI 90	E
Graphentheorie	1	180	6	mP/KI 90	E
Kombinatorik	1	180	6	mP/KI 90	D
Mathematische Logik	1	180	6	mP	F
Molekulare Evolution	1	180	6	mP	E

Praktikum Softwaretechnik	1	180	6	Üs*	F
Randomisierte Algorithmen	1	180	6	mP	F
Spezialvorlesung I Diskrete Mathematik/Algorithmik	1	90	3	mP/KI 90	
Spezialvorlesung II Diskrete Mathematik/Algorithmik oder alternativ berufsbezogenes Praktikum (§ 6)	1 4 W	180	6 6	mP/KI 90 Praktikumsbericht* (3 S.)	
Theoretische Informatik	1	270	9	mP/KI 90	B

3. Modulbereich Stochastik/Statistik

Modul	Dauer (Semester)	AB	LP	PL	MZ
Finanz- und Versicherungsmathematik	1	180	6	mP/KI 90	E
Mathematische Statistik	1	180	6	mP	D
Multivariate Statistik	1	270	9	mP/KI 90	E
Räumliche Statistik	1	180	6	mP	F
Spezialvorlesung I Stochastik/Statistik	1	90	3	mP/KI 90	
Spezialvorlesung II Stochastik/Statistik oder alternativ berufsbezogenes Praktikum (§ 6)	1 4 W	180	6 6	mP/KI 90 Praktikumsbericht* (3 S.)	
Spieltheorie	1	180	6	mP/KI 90	C
Stochastische Modelle der Biologie	1	180	6	mP/KI 90	C
Stochastische Prozesse	1	180	6	mP	F
Wahrscheinlichkeitstheorie	1	270	9	mP+Üs*	E
Zeitreihenanalyse	1	180	6	mP	B

4. Seminarmodule A und B

Modul	Dauer (Semester)	AB (Stunden)	LP	PL	MZ
Seminar modul A	2	180	6	2 Seminarvorträge ohne schriftliche Ausarbeitung*	G
Seminar modul B	1	180	6	1 Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung*	G

5. Modulbereich Ökologie

Modul	Dauer (Semester)	AB	LP	PL	MZ
Tierökologie	2	300	10	1 KI 60 1 SV* 1 Pr*	AB
Pflanzenökologie	2	300	10	2 KI 60 1 SV*	AB
Mikrobielle Ökologie	2	300	10	2 KI 60	AB
Plant Reproductive Biology	2	300	10	1 KI 60 1 Pr*	CD

6. Modulbereich Molekularbiologie

Modul	Dauer (Semester)	AB	LP	PL	MZ
Allgemeine Molekularbiologie (P)	1	300	10	2 KI 60 1 Pr*	A
Spezielle Molekularbiologie I	1	300	10	1 KI 60 1 Pr*	A
Spezielle Molekularbiologie II	2	300	10	1 KI 90	AB
Spezielle Molekularbiologie III	2	300	10	1 KI 60	AB
Molekulare Phylogenetik	2	300	10	1 KI 60 1 SV* 1 Pr*	AB

7. Modulbereich Funktionelle Zellbiologie und Physiologie

Modul	Dauer (Semester)	AB	LP	PL	MZ
Tier- und Zellphysiologie (P)	2	300	10	1 KI 60 1 SV* 1 Pr*	AB
Spezielle Physiologie I	1	300	10	2 KI 60 1 Pr*	A
Spezielle Physiologie II	2	300	10	1 KI 90 1 SV* 1 Pr*	AB
Spezielle Physiologie III	2	300	10	1 KI 90 1 SV* 1 Pr*	AB

(3) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage B (Modulkatalog).

(4) Regelprüfungstermin aller Module (außer der Masterarbeit) ist das Fachsemester, in dem das betreffende Modul angeboten wird.

§ 9 Modulprüfungen

(1) Mit Zustimmung von Prüfer und Prüfling kann eine Modulprüfung auch auf Englisch stattfinden.

(2) Die Modulprüfungen werden in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfungsleistung, einer 60- oder 90-minütigen Klausur, eines 60-minütigen Vortrages (Seminare) oder in Form von unbenoteten Versuchsprotokollen über eigenständig durchgeführte Experimente in Übungen bzw. Praktika in einem angemessenen Umfang abgelegt. Für das Seminarmodul B ist weiter eine schriftliche Form des Vortrages zu erstellen. Die Kriterien für den Erhalt eines Übungsscheines legt der Dozent in der ersten Vorlesungswoche fest. Erfolgt keine Festlegung, so sind 50 % der Übungsaufgaben erfolgreich zu bearbeiten.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede mindestens bestanden werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen lassen bestandene Prüfungsleistungen unberührt.

(4) Soweit eine Wahl zwischen zwei Prüfungsleistungen (mündliche Prüfung oder Klausur) besteht, wird sie vom Prüfer in der ersten Vorlesungswoche getroffen. Erfolgt die Festlegung nicht oder nicht innerhalb der Frist, gilt die in § 7 zuerst genannte Prüfungsform.

(5) Vor mündlichen Prüfungen ist dem Studierenden die Gelegenheit zur Konsultation einzuräumen.

(6) Klausuren werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

(7) Es liegt in der Freiheit des Studierenden, aus den Teilbereichen 1 bis 4 (§ 8 Absatz 1 Satz 1) Module von mehr als 60 LP zu absolvieren. Insgesamt gehen die bestbewerteten Module aus diesen Bereichen in Höhe von 60 LP in die Gesamtnote ein. Alle darüber hinausgehend absolvierten Module aus diesen Bereichen gelten als Zusatzfächer. Die Zusatzfächer werden ins Zeugnis aufgenommen.

(8) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat. Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer bewertet; wenn es sich um den letzten Wiederholungsversuch handelt, ist ein zweiter Prüfer heranzuziehen (§ 20 Absatz 2 RPO). Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers erbracht.

§ 10 Masterarbeit

(1) Hat der Studierende mindestens 60 LP erworben, kann er die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit beantragen. Das Thema der Masterarbeit soll spätestens sechs Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung ausgegeben werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Arbeit soll

spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Bearbeitungszeit im Zentralen Prüfungsamt vorliegen (§ 28 Absatz 2 RPO).

(2) Die Masterarbeit wird verteidigt. Für die Masterarbeit sowie deren Verteidigung werden insgesamt 30 LP vergeben. Für die Arbeit werden 28 LP, für die Verteidigung werden 2 LP vergeben. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag von 20 Minuten zu wesentlichen Inhalten der Masterarbeit und einer Diskussion der Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Die Verteidigung soll nicht länger als 45 Minuten dauern. Bei Nichtbestehen der Verteidigung kann diese innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung der Verteidigung erneut nicht bestanden, muss auch die Masterarbeit wiederholt werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 840 Stunden (28 LP) im Verlauf von neun Monaten.

(4) Eine elektronische Fassung ist der Arbeit beizufügen. Zugleich hat der Studierende schriftlich zu erklären, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware zu ermöglichen.

§ 11

Ersatz biologischer Module

Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss genehmigen, dass der Studierende ein biologisches Modul bzw. Teilleistungen eines biologischen Modules im Umfang von bis zu 10 LP durch ein anderes, umfangsgleiches Modul bzw. entsprechende Teilleistungen aus den Bachelorstudiengängen Biologie oder Humanbiologie oder den Masterstudiengängen Biodiversität und Ökologie, Humanbiologie oder Molekularbiologie und Physiologie ersetzt. Der Antrag ist spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 12

Bildung der Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 33 RPO aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Masterarbeit (inkl. Verteidigung). Aus den Teilbereichen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 gehen gemäß § 9 Absatz 7 lediglich die bestbewerteten Module in Höhe von 60 LP in die Gesamtnote ein. Aus den Teilbereichen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 gehen die Noten aller Module in die Gesamtnote ein. Die Noten für die Modulprüfungen gehen mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Gewicht ein, die Note für die Masterarbeit wird dabei mit dem 2-fachen relativen Anteil gewichtet.

§ 12 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines Master of Science (abgekürzt: „M. Sc.“) vergeben.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für die Studierenden, die zum Sommersemester 2014 im Masterstudiengang Biomathematik immatrikuliert werden.

(3) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Der Antrag ist schriftlich und bis zum 31.03.2015 beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Die Prüfungsordnung vom 18.05.2011 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 445) und die Studienordnung vom 18.05.2011 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 30.06.2011) treten zum 30.09.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 7. März 2014, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 28. März 2014.

Greifswald, den 28.03.2014

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 02.04.2014